

# RS OGH 1967/3/15 7Ob40/67, 9Ob11/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1967

## Norm

EO §387

JN §44 Abs1

## Rechtssatz

Ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung ist vom unzuständigen Gericht nicht zurückzuweisen, vielmehr nach § 44 Abs 1 JN an das zuständige Gericht zu überweisen, sofern dem unzuständigen Gericht die Bestimmung desselben nach den Verhältnissen des gegebenen Falles möglich - ihm also das zuständige Gericht bekannt - ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/67  
Entscheidungstext OGH 15.03.1967 7 Ob 40/67  
Veröff: EvBl 1967/325 S 463
- 9 Ob 11/03p  
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 11/03p  
Auch; nur: Ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung ist vom unzuständigen Gericht nicht zurückzuweisen, vielmehr nach § 44 Abs 1 JN an das zuständige Gericht zu überweisen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0005029

## Dokumentnummer

JJR\_19670315\_OGH0002\_0070OB00040\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)